

AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendungsbereich	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Schriftformerfordernis	4
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften	4
2. Normative Verweisungen.....	4
3. Begriffe	4
4. Verfahrensbestimmungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten.....	5
5. Vertrag	7
5.1 Vertragsbestandteile.....	7
5.2 Vertragspartner.....	9
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften.....	9
5.4 Beistellung von Unterlagen.....	9
5.5 Verwendung von Unterlagen	9
5.6 Änderungen	10
5.7 Rücktritt vom Vertrag.....	10
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten.....	10
6. Leistung.....	10
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung	10
6.2 Leistungserbringung	10
6.3 Vergütung	12
6.4 Regieleistungen	13
6.5 Verzug	13
7. Leistungsabweichung und ihre Folgen.....	14
7.1 Allgemeines	14
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	14
7.3 Mitteilungspflichten	14
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.....	14
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....	15
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	15
8.1 Abrechnungsgrundlagen	15
8.2 Mengenberechnung.....	15
8.3 Rechnungslegung.....	15
8.4 Zahlung.....	16
8.5 Sicherstellung	17
9. Übernahme.....	18
9.1 Arten der Übernahme	18
9.2 Förmliche Übernahme	18
9.3 Formlose Übernahme.....	19
9.4 Einbehalt wegen Mängel	19
9.5 Verweigerung der Übernahme	19
9.6 Rechtsfolgen der Übernahme.....	19
9.7 Übernahme von Teilleistungen.....	20
10. Haftungsbestimmungen	20
10.1 Gefahrtragung.....	20
10.2 Gewährleistung.....	20
10.3 Schadenersatz allgemein	21
10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	21

10.5	Garantie	21
11.	Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	22
11.1	Erfüllungsort	22
11.2	Gebühren und öffentliche Abgaben	22
11.3	Lieferung	22
11.4	Versand	23
11.5	Medizinproduktegesetz	24
11.6	Anlagen, Drucksorten	25
11.7	Nachtragsangebote	25
11.8	Schulung/Einweisung	25
11.9	Dokumentation	25
11.10	Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte	26
11.11	Inventarisierungsunterlagen	27
11.12	Aktualitätsgarantie	27
11.13	Nachbestellungen	27
11.14	Ersatzteilgarantie	27
11.15	Ersatzteilliste	28
11.16	Auslaufmodelle, Modelländerungen	28
11.17	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	28
11.18	Qualitätssicherung	28
11.19	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	28
11.20	Umweltfreundlichkeit	28
11.21	Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht	28
11.22	Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung	29
11.23	Abfallentsorgung	29
11.24	Vertragsdauer, Kündigung	29
11.25	Gerichtsstand, Recht	30
11.26	Sonstige Bestimmungen	30
12.	Sicherheitstechnische Vorschriften (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	31
12.1	Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	31
12.2	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten	31
12.3	Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen	32
12.4	Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen	33
13.	Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	34
13.1	Pflichten des Auftragnehmers	34
13.2	Befugnisse	35
13.3	Geräte-datei	35
13.4	Meldepflichten	35
14.	Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technische Anlagen/Geräte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	35
14.1	Verträge, Umfang	35
14.2	Systemumgebung	36
14.3	Anlagen/Geräte – Prüfschein	37
14.4	Anlagen/Geräte – Pläne	37
14.5	Anlagen/Geräte – Ausfall	37
14.6	Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge	37
14.7	Großgeräte Medizin	37
14.8	Errichtung von Röntgenanlagen	38
14.9	Dokumentation	39
14.10	Funktionsprüfung, Probetrieb	39
14.11	Software	40
14.12	Software – Qualitätsanforderungen	40
14.13	Quellcode	41

14.14	Auslaufmodelle, Modelländerungen	41
15.	Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	41
15.1	Geltungsbereich	41
15.2	Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)	41
15.3	Software – Instandhaltung	42
15.4	Bereitschaftszeit	43
15.5	Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe	43
15.6	Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	44
15.7	Instandhaltungsvertrag, Option	44
15.8	Entgelt	45
15.9	Beendigung	45

Vorbemerkung:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH für Lieferungen und Dienstleistungen basieren auf der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 15. März 2013.

Die Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abweichend zur ÖNORM A 2060“ gekennzeichnet, so gilt ausschließlich diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖNORM A 2060. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „ergänzend zur ÖNORM A 2060“ gekennzeichnet, so gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖNORM A 2060 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖNORM A 2060 keinen entsprechenden Nummerierungspunkt gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖNORM A 2060, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „siehe ÖNORM A 2060“ verwiesen.

Die in der ÖNORM A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz – KSchG sind in den vorliegenden AGB generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM A 2060 übernommen, darüber hinaus finden sich weitere, in der ÖNORM A 2060 nicht enthaltene, Kapitel. Die ÖNORM A 2060 kann über die Internetseite des Österreichischen Normungsinstitutes (<https://www.austrian-standards.at/home/>) bezogen werden.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen“ gelten für alle Lieferleistungen und Dienstleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin) soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil (abweichend zur ÖNORM A 2060).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die Sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß Punkt 12 gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

2. Normative Verweisungen

Neben den Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen der Auftraggeberin gelten ergänzend die gegenständlichen Bestimmungen der AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen bzw. subsidiär die ÖNORM A 2060.

Des Weiteren gelten die Standards der Auftraggeberin, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft (siehe zur Reihenfolge der Vertragsbestandteile Punkt 5.1.3) (abweichend zur ÖNORM A 2060).

3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abweichend zur ÖNORM A 2060).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060 mit Ausnahme, dass die ÖNORM A 2050 nicht gilt.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

4.2.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

4.2.4 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen

Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.5 Bestimmungen für Ausschreibungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

4.2.5.1 Angebote

4.2.5.1.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle – inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert sowie gebunden einlangen. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort „Angebot“,
- b) die Auftragsart (Liefer- oder Dienstleistungsauftrag),
- c) die Auftragskurzbezeichnung,
- d) die Geschäftszahl der Auftraggeberin,
- e) Firma und Sitz der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters.

4.2.5.1.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

4.2.5.1.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters.

4.2.5.1.4 Allenfalls von der Auftraggeberin beigestellte Umschläge sind zu verwenden.

4.2.5.2 Ausarbeitungen

4.2.5.2.1 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die Auftraggeberin über.

4.2.5.2.2 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten werden nicht vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die Auftraggeberin über.

4.2.5.3 Verfahrenssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in

der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters sind in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizulegen.

4.2.5.4 Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.

4.2.5.5 Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.

4.2.5.6 Korrekturen von Bieterinnenangaben/Bieterangaben

4.2.5.6.1 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

4.2.5.7 Angebotsformate

4.2.5.7.1 Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der Auftraggeberin aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

4.2.5.7.2 Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist nur in dem von der Auftraggeberin vorgegebenen Ausmaß nach den Bedingungen des jeweiligen Beschaffungsvorganges zulässig.

4.2.5.7.3 Wird ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“).

4.2.5.8 Abweichungen

4.2.5.8.1 Bei Abweichungen des von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer ausgefüllten Angebots, gilt ausschließlich der bei der Auftraggeberin (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

4.2.5.8.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.5.9 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

4.2.5.10 Sofern Teilangebote zugelassen werden hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der Auftraggeberin ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

4.2.5.11 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, sind Alternativangebote zulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

4.2.5.12 Alternativangebote

4.2.5.12.1 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, sind alternativ Angebote je nach Festlegung in der Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin zulässig bzw. unzulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

4.2.5.12.2 Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen. Das Alternativangebot hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

4.2.5.12.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.

4.2.5.12.4 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.5.12.5 Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

4.2.5.12.6 Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.

4.2.5.13 Bieterlücken

4.2.5.13.1 Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihr/ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.2.5.13.2 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.2.5.14 Kalkulationsformblätter

4.2.5.14.1 Auf Verlangen hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer im Falle der Auftragserteilung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der Auftraggeberin herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

4.2.5.15 Nachlässe, Aufschläge

4.2.5.15.1 Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt.

4.2.5.15.2 Nachlässe bzw. Aufschläge, die an besondere Bedingungen (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrags) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.

4.2.5.15.3 Nachlässe bzw. Aufschläge sind bei Ausschreibungen ausschließlich an der dafür vorgesehenen Stelle anzuführen.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060 mit Ausnahme, dass der erste Satz der Ö-Norm-Bestimmung hinsichtlich der Begriffe nicht gilt. Stattdessen gilt diesbezüglich Punkt 3 der vorliegenden AGB.

5.1.1.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der Auftraggeberin werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.2 Die Annahme eines Auftrags ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich zu bestätigen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.3 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV – Überprüfung sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten z.B. nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, Nr. 106/1993 idgF., dem Bauproduktengesetz – BauPG, BGBl. I Nr. 55/1997 idgF., und dergleichen, sind Vertragsbestandteil (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw. allfällige Formalitäten zu erfüllen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.5 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.6 Die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw. zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.7 Hält die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin begonnen werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.2 Maßgebende Fassung

Siehe ÖNORM A 2060.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) Auftrag,
- b) Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin,
- c) AGB der Auftraggeberin für Lieferleistungen und Dienstleistungen,
- d) Standards der Auftraggeberin,
- e) einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik,
- f) einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen),
- g) einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie
- h) den Regeln der Wissenschaft

(abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.2 Vertragspartnerinnen/Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Von der/Vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine/ein Projektleiterin/Projektleiter bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet. Die/Der Projektleiterin/Projektleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin gewechselt werden. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein (abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

5.2.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.2.2 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen/erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der Auftraggeberin einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.4 Vertragssprache

Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner

Siehe ÖNORM A 2060.

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

5.4 Beistellung von Unterlagen

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

5.5 Verwendung von Unterlagen

5.5.1 Punkt 5.5.1. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

5.5.2 Alle von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer erarbeiteten (Projekt)Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an die Auftraggeberin in deren Eigentum über (abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.5.3 Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum der Auftraggeberin. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der Auftraggeberin die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung unverändert und unbeschränkt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrerin/Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.5 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich, alle übermittelten Unterlagen für den Zeitraum seiner Gewahrsame auf seine Kosten gegen jedwedes Risiko zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl und Feuergefahr (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.6 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die Auftraggeberin zu retournieren (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.7 Besondere Ausarbeitungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.6 Änderungen

Siehe ÖNORM A 2060.

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Allgemeines

5.7.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.1.2 Die Vertragsparteien sind weiters zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, wenn sich die andere Vertragspartei schwerwiegende Vertragsverletzungen zu Schulden kommen lässt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.7.2 Form des Rücktritts

Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.7.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3.2 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3.3 Siehe ÖNORM A 2060.

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Siehe ÖNORM A 2060.

6. Leistung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.1.2 Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.1.4 Fristangaben

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.1.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und stehen dem Unternehmer für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.1.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.1.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der Auftraggeberin Folge zu leisten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

6.2.2.1 Die Weitergabe eines Teilauftrags an einen oder mehrere Subunternehmerinnen/Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Überdies muss die/der namhaft gemachte Subunternehmerin/Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Subunternehmerinnen/Subunternehmer-Wechsel ist der Auftraggeberin bekanntzugeben (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der Auftraggeberin an Subunternehmerinnen/Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmerinnen/Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an eine/einen oder mehrere Subunternehmerinnen/Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der Auftraggeberin Vertrag übernommen und eingehalten werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teilleistungen, die sie/er an Subunternehmerinnen/Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.5 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.6 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmerinnen/Subunternehmern gleichgesetzt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.3 Nebenleistungen

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.5 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

6.2.5.1 Siehe ÖNORM A 2060. Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionistinnen/Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.5.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Siehe ÖNORM A 2060. Der Auftraggeberin steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers oder deren/dessen /subunternehmerin(nen)Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.6.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.6.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.7 Dokumentation

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.5 Siehe ÖNORM A 2060.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der vereinbarten Zuschlags- bzw. Preisbindungsfrist. Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben. Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen. (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.2 siehe ÖNORM A 2060.

6.3.1.3 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.4 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.5 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.6 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw. gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.7 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt bei der/beim Auftragnehmerin/Auftragnehmer (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.8 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.9 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.10 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an den Auftraggeber weiter zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.11 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen dem Tag des Bestellabrufs und dem Tag der Leistung sind aliquot an die Auftraggeberin weiter zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.12 Preisanpassungen gelten frühestens drei Monate nach schriftlicher Bekanntgabe durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer an die zuständige Stelle der Auftraggeberin(ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Siehe ÖNORM A 2060.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

6.5.1.1 Gerät die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in Verzug, hat er die Auftraggeberin unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die Auftraggeberin bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 9.5.1.).

6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

6.5.1.3 Gerät die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5.1.4 Besteht die Auftraggeberin im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.5.2 Fixgeschäft

Siehe ÖNORM A 2060.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

6.5.3.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % (ein Prozent) des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

6.5.3.1.2 Ein Verschulden der Auftraggeberin schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

6.5.3.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

6.5.3.1.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

6.5.3.1.5 Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

6.5.3.1.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

6.5.3.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.5.3.2.2 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.5.3.3 Teilverzug

Siehe ÖNORM A 2060.

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060.

7.1.1.1 Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch die Auftraggeberin sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Kalkulationsbasis des Hauptangebotes durchzuführen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Siehe ÖNORM A 2060.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Siehe ÖNORM A 2060.

7.3 Mitteilungspflichten

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.2 Ermittlung

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.3 Anspruchsverlust

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.4 Nachteilsabgeltung

7.4.4.1 Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von der Auftraggeberin innerhalb der Vertragsdauer um 10 % (zehn Prozent) über- oder unterschritten werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.4.4.2 Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers geschehen kann. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat der Auftraggeberin diesbezüglich Schadenersatz zu leisten (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.5.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der Auftraggeberin hievon unverzüglich Mitteilung zu machen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2.2 Mengenermittlung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2.3 Beigestellte Materialien

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind – unter Verwendung der von der Auftraggeberin aufgelegten Muster/Drucksorten – spätestens 3 (drei) Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen, in dreifacher Ausfertigung an die Finanzbuchhaltung der Auftraggeberin zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben Ausmaß die Bezahlung (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

In jeder Rechnung sind die Bestellnummer/Bestelldatum der AGin, die Geschäftszahl der AGin, die/der Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der AGin, die/der Ansprechpartner/Ansprechpartner der/des ANin/AN, die Lieferscheinnummer/n und das Lieferdatum sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.1.5 Die Rechnungslegung ist schlüssig nachvollziehbar zu gestalten. Bezeichnungen sind zu erläutern bzw. handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.6 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw. nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.7 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, d.h. als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.3 Regierechnungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.4 Schlussrechnung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.6.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.7.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen und Regierechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der Auftraggeberin (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.5 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.6 Siehe ÖNORM A 2060 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der Auftraggeberin aus Gründen, welche die Auftraggeberin zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 5,0 % (fünfkomma null Prozentpunkten) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Bei Bezahlung durch die Auftraggeberin innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen ist ein Skonto in der Höhe von 3 % (drei Prozent) vereinbart (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.8 Die Skontofrist beginnt frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der Auftraggeberin. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.9 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.11 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 (sechs) Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Überzahlungen können von der Auftraggeberin 5 (fünf) Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.4 Forderungsabtretung

Verbindlichkeiten können gegen Forderungen der/des (Vor)Lieferantin/Lieferanten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.5 Sicherstellung

8.5.1 Kautions

Eine Kautions in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Gesamtauftrags (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Kautions wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurückgestellt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 7 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.3 Haftungsrücklass

8.5.3.1 Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.3.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.3.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin, unter anderem auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.5.4 Sicherstellungsmittel

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.6 Laufzeit

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.7 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der Auftraggeberin allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9. Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

9.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

9.1.2 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.1.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958 idgF, der Auftraggeberin zu erwirken. Allfällige Verzögerungen gehen zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.2 Förmliche Übernahme

9.2.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der Auftraggeberin zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der Auftraggeberin zu ermitteln (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.2.2 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

9.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

9.3 Formlose Übernahme

9.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

9.3.2 Punkt 9.3.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

9.4 Einbehalt wegen Mängel

9.4.1 Punkt 9.4 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs-/Einweisungsunterlagen gemäß Punkt 11.7.7., der schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 11.8. bzw. Punkt 14.9., der angeforderten Ersatzteilliste gemäß Punkt 11.14., von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt (abweichend/ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.2 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die

- a) die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken,
- b) zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
- c) nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
- d) durch temporäre Maßnahmen seitens der Auftraggeberin umgangen werden können,
- e) die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

(ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.3 Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw. in solcher Weise einschränken, dass

- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
- b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- c) es zu Beeinträchtigungen der (Patientinnen/Patienten)Sicherheit kommt,
- d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
- e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

(ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.4 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (z.B. Schnittstellen-Anpassungen), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.5 Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.5 Verweigerung der Übernahme

9.5.1 Punkt 9.5.1. der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

9.5.2 Punkt 9.5.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

9.6.1 Mit der protokollierten Übernahme gehen Nutzung und Gefahr auf die Auftraggeberin über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport

von der Auftraggeberin durchgeführt oder organisiert und geleitet wird (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.6.2 Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.6.3 Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die Auftraggeberin übertragen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.6.4 Bei von der Auftraggeberin individuell beauftragten Werken (z.B. Individualsoftware), gilt die Auftraggeberin als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, liegt in diesem Fall ausschließlich bei der Auftraggeberin (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10. Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 Punkt 10.1.1 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.2 Einschränkung

10.2.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.3 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.4 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer verweigert oder kommt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer

dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Auftraggeberin die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die Auftraggeberin nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.4.5 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.5.2 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.6 Ende der Gewährleistung

Siehe ÖNORM A 2060.

10.3 Schadenersatz allgemein

10.3.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.3.2 Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

10.4.1 Haftung des AG

Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4.2 Geteilte Haftung

Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4.3 Haftung des AN

10.4.3.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Muster-, Marken- und Patentrechten. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.4.3.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verschafft der Auftraggeberin Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichen Umfang (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

10.5 Garantie

Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (ein) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt

der Übergabe bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

11. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

11.1 Erfüllungsort

11.1.1 Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der Auftraggeberin im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der Auftraggeberin bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

11.1.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort: Innsbruck, Anichstraße 35; Lieferort/Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Zi.Nr. 456).

11.1.3 Die Übergabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

11.2 Gebühren und öffentliche Abgaben

Jegliche Gebühren und öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung inkl. deren Erhöhungen gehen zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers.

11.3 Lieferung

11.3.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der Auftraggeberin bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht und/oder der Fachbauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers lagern.

11.3.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der Auftraggeberin oder seine eigenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen. Bei der Warenzustellung sind unbedingt die Betriebszeiten der Auftraggeberin bzw. der jeweils anfordernden Stelle zu berücksichtigen. Vor verschlossener Türe abgestellte Waren gelten als nicht übernommen, die Lieferung gilt somit vertraglich als nicht erbracht. Diese Informationen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auch dem von ihm beauftragten Frachtführer (Spediteur) weiterzugeben.

11.3.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

11.3.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer der Auftraggeberin sowie dem Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein. Der Lieferschein muss gut sichtbar an der Außenseite des Packstücks angebracht sein. Auf allen Lieferscheinen sind die Seriennummer und/oder die Chargen- bzw. Lot-Nummer je geliefertem Artikel anzuführen.

11.3.5 Mischpakete und Mischpaletten müssen gekennzeichnet werden.

11.3.6 Lieferungen erfolgen prinzipiell frei Haus, verzollt und versteuert sowie inklusive Verpackungskosten. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt worden sind.

11.3.7 Mindermengenzuschläge der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

11.3.8 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (z.B. Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.).

11.3.9 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat eine Erklärung zur Herkunft der Produkte samt Herstellerbezeichnung, Firmenanschrift sowie Herstellernummer vorzulegen.

11.4 Versand

11.4.1 Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers. Die Versandanschrift der Auftraggeberin sowie die Angabe der Empfangsstelle, die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantinnen-/Lieferantenfahrzeuge und Speditionen gilt, sind genau zu beachten.

11.4.2 Die Einhaltung allfälliger besonderer gesetzlicher Versandvorschriften obliegt der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer.

11.4.3 Mit dem Versand der Ware ist der Auftraggeberin eine Versandanzeige mit genauem Abteilungsvermerk, Bestellnummer, Datum und Betriebsbezeichnung zu übermitteln. Diese Angaben müssen ebenso Waggonzetteln, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, Klebern, Anhängerzetteln, beigefügten Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.

11.4.4 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers.

11.4.5 Beim Versenden von Gemeinschaftswaren, das sind Waren, die in einem EU-Land erzeugt oder in die EU importiert und bereits zum freien Verkehr abgefertigt wurden, sind für die umsatzsteuerliche Behandlung und für die Erstellung der handelsstatistischen Meldung (INTRASTAT) folgende Angaben auf Ihrer 1-fach zu übersendenden Rechnung unbedingt erforderlich:

- a) die Firmenanschrift und Bestellnummer der Auftraggeberin
- b) Bezeichnung der Ware und Menge
- c) UID-Nummer der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers
- d) UID-Nummer (ATU 52020209) der Auftraggeberin
- e) Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“
- f) Warennummer gemäß europäischem TARIC-Code
- g) Nettomasse in kg für jede Einzelposition
- h) Brutto-Gesamtmasse der Sendung

11.4.6

11.4.6.1 Bei Warenlieferung aus dem EU-Ausland (Drittland) ist die Stellung der Ware bei der Zollbehörde und die Entrichtung von Eingangsabgaben erforderlich. Für einen raschen Ablauf ist die Vollständigkeit der jeweils der Ware beizuschließenden Dokumente und deren gewissenhafte textliche Übereinstimmung untereinander wichtig. Hierzu sind im Wesentlichen folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Lieferschein/Sendschein
- b) Rechnung
- c) Unterlagen für Zollbegünstigungen (zB EU-EWR)
- d) Bewilligung oder sonstige Beweismittel bei gegebenenfalls bestehenden zollrechtlichen Beschränkungen (zB Zollkontingente)

11.4.6.2 Jede Rechnung ist 1-fach zu übermitteln und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenanschrift und Bestellnummer der Auftraggeberin
- b) Bezeichnung der Ware
- c) Menge und Mengeneinheit

- d) Einzelpreise aller Teile einer Sendung bis Grenzübertritt
- e) Nettomasse in kg für jede Einzelposition
- f) Bruttogesamtmasse der Sendung.

11.4.6.3 Bei Teillieferung ist auf die fortlaufende Nummerierung der Rechnung innerhalb der Gesamtlieferung zu achten.

11.4.6.4 Bei kostenlosen Lieferungen (z.B. aus Garantie- oder Kulanzgründen) ist in jedem Fall zwecks zollamtlicher Grenzwertfeststellung zur Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer eine Proforma-Rechnung mit einer Wertangabe auszustellen. Rechnungen über Instandsetzungen, die im Zollvormerk ablaufen, müssen so abgefasst sein, dass die Lohn- und Materialkosten getrennt ersichtlich sind.

11.4.6.5 Zu beachten ist aber, dass bei Instandsetzungen geringwertiger Güter von uns aus Kostengründen nicht der Weg des Zollvormerks, sondern die Abfertigung „zum freien Verkauf“ beschriftet wird, und dann auf der Rechnung neben den Reparaturkosten zusätzlich jener Zeitwert (Grenzwert) der Ware anzugeben ist, der von uns auch bei der Anlieferung an sie als Grundlage für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer diene.

11.4.6.6 Damit wir in den Genuss von ggf. bestehenden Präferenzzollsätzen gelangen können, ist der Ware stets ein Ursprungszeugnis beizupacken. In der Regel erfolgt dies mit:

- a) Warenverkehrsbescheinigung EUR1
- b) Warenverkehrsbescheinigung EUR2 (bis zur jeweils vorgesehenen Wertgrenze)
- c) Ursprungserklärung auf der Rechnung für ermächtigte Ausführer in EWR-Länder und der Schweiz.

11.4.6.7 Die Anwendung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen zwischen der EU und dem Versenderland.

11.4.7 Sollten uns aus der Nichtbeachtung der in diesen AGB festgelegten Versand- und Verzollungshinweisen Mehrkosten entstehen, werden diese bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.

11.5 Medizinproduktegesetz

11.5.1 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF., zu entsprechen.

11.5.2 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF., der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Klassifizierung von Medizinprodukten, BGBl. II Nr. 143/2009 idgF., der Medizinproduktebetreiberverordnung, BGBl. II Nr. 70/2007 idgF., den einschlägigen EU-Richtlinien 90/385/EWG (Aktiv implantierbare medizinische Geräte), 93/42/EWG (Allgemeine Medizinprodukte), 98/79/EG (In-vitro-Diagnostik-Medizinprodukte) und 2000/70/EG (Blutprodukte) jeweils idgF. inklusive Angabe der Klassifizierung, sowie unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM-Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen vorzuweisen.

11.5.3 Konformitätserklärungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen: Anführung der Richtlinie (z.B. 93/42/EWG), Herstellerin/Hersteller (z.B. Name, Adresse, Telefon/Telefax), Produkt, Type, Seriennummer, Normen (z.B. EN 60601-1:90), Zertifikate (z.B. TÜV-A/MT-97/B001), Notified Body (z.B. TÜV Österreich, ID-Nr. 0408), Klassifizierung (z.B. IIb), Konformitätsbewertung (z.B. III + V), ausdrückliche Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung inklusive ID-Nummer des Notified –Body (z.B. CE 0408), Ort/Datum der Ausstellung, Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigenden.

11.6 Anlagen, Drucksorten

Von der Auftraggeberin aufgelegte Anlagen bzw. Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, TSB Freigabe medizinischer Geräte, Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind im Internet auf der Seite www.tirol-kliniken.at kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

11.7 Nachtragsangebote

11.7.1 Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw. -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

11.7.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.

11.7.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

11.8 Schulung/Einweisung

11.8.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der Auftraggeberin vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwenderinnen/Anwender der Auftraggeberin einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.

11.8.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996, idgF. Entsprechende Dokumentationen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

11.8.3 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker der Auftraggeberin wird entweder als Kundinnen-/Kudentechnikerkurs (Spezialtechnikerinnen/Spezialtechniker der Auftraggeberin) oder Firmentechnikerinnen-/Firmentechnikerkurs (Spezialtechnikerinnen/Spezialtechniker der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers) vereinbart.

11.8.4 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

11.8.5 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.

11.8.6 Schulungen/Einweisungen finden im Allgemeinen vor Ort bei der Auftraggeberin statt.

11.8.7 Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) zu übergeben.

11.9 Dokumentation

11.9.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.

11.9.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren

Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

11.9.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine/einen mit ähnlichen Leistungen vertraute/vertrauten Fachfrau/Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gemäß Punkt 11.7 eingeschultes qualifiziertes Personal der Auftraggeberin verständlich sind.

11.9.4 Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung beizubringen.

11.9.5 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.9.6 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.9.7 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

11.9.8 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

11.9.9 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Dokumentation von einer/einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung der/des Sachverständigen negativ aus, so ist die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

11.9.10 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

11.9.11 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß zu übergeben.

11.10 Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte

11.10.1 Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören pro Standort:

- a) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in dreifacher Ausfertigung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
- c) eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - ca) Schaltpläne und deren Beschreibung,
 - cb) Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
 - cc) Ersatzteillisten gemäß Punkt 11.14.
 - cd) Abgleichvorschriften,
 - ce) Pflegeanweisungen,
 - cf) Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
 - cg) weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- d) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der

Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,

- e) eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus- inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
- f) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- g) Einweisungen/Schulungen,
- h) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- i) Gefahrenhinweise, soweit sie von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- j) eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

11.11 Inventarisierungsunterlagen

11.11.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

11.11.2 Eine Liste der Geräteserien, EDV-Datensteckdosen- (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.

11.11.3 Von der Auftraggeberin aufgelegte Drucksorten (Stammdaten-Aufnahmeblatt) sind zu verwenden.

11.12 Aktualitätsgarantie

11.12.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

11.12.2 Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

11.12.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die Auftraggeberin den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

11.13 Nachbestellungen

11.13.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, nach Beendigung des Vertrags sowie Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren Nachbestellungen zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrags zu tätigen, sofern der Dienstleistungsanteil nicht mehr als 40 (vierzig) Prozent beträgt.

11.13.2 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, innerhalb vorgenannten Zeitraums führen zu einer entsprechenden Reduktion der Preise gegenüber jenen des ursprünglichen Vertrags.

11.14 Ersatzteilgarantie

11.14.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren bzw. innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

11.14.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren als vereinbart.

11.14.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

11.15 Ersatzteilliste

11.15.1 Vor jeder Übernahme hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach Aufforderung eine vollständige Ersatzteilliste pro Gerätetyp zu übergeben.

11.15.2 Eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten ist zu übergeben.

11.16 Auslaufmodelle, Modelländerungen

11.16.1 Auslaufmodelle bzw. Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.

11.16.2 Zwischen Angebotslegung und Auftragserteilung bzw. Lieferung eingetretene Modelländerungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

11.16.3 Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist der Auftraggeberin die Preissenkung oder Wandlung bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vorbehalten.

11.17 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

11.18 Qualitätssicherung

11.18.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw. Europa-Normen (z.B. EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands bzw. betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einer/einem Vorlieferantin/Vorlieferanten zugekauft wurde.

11.18.2 Die Verpflichtung gemäß Punkt 11.7.1. gilt auch für allfällige Vorlieferantinnen/Vorlieferanten bzw. Subunternehmerinnen/Subunternehmer.

11.19 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

11.20 Umweltfreundlichkeit

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

11.21 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht

11.21.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.

11.21.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

11.21.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF., verpflichten.

11.21.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

11.22 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung

11.22.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

11.22.2 Mangels vertraglicher Fixierung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.

11.22.3 Die Versicherungspolize bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

11.23 Abfallentsorgung

11.23.1 Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben der Auftraggeberin über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (das heißt Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (VerpackVO, BGBl. Nr. 648/1996 idgF.) zu befreien. Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

11.23.2 Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der Auftraggeberin die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist seitens der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die Auftraggeberin zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt zu geben und die Auftraggeberin ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

11.23.3 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung auf eigene Kosten durchzuführen.

11.23.4 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

11.23.5 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.

11.23.6 Zwischenlagerungen am Gelände der Auftraggeberin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

11.23.7 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl. II Nr. 368/1998 idgF., der Bauarbeiterschutverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF., und dergleichen.

11.24 Vertragsdauer, Kündigung

11.24.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der Auftraggeberin vorgegebenen (Rahmen)Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mängelfreier Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der Auftraggeberin.

11.24.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.

11.24.3 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Aussperrungen, und dergleichen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Der/Dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer entstehen dadurch keine Ansprüche.

11.25 Gerichtsstand, Recht

11.25.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

11.25.2 Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

11.26 Sonstige Bestimmungen

11.26.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

11.26.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer.

11.26.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist der Auftraggeberin von der/vom neuen Auftragnehmerin/Auftragnehmer zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

11.26.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

11.26.5 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

11.26.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

11.26.7 Alle in diesen AGB genannten Geldbeträge sind auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

11.26.8 Änderungen dieser AGB treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet ab Seite www.tirol-kliniken.at in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

11.26.9 Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller der Auftraggeberin zugehörigen Häuser sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot. Unternehmer haben ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Subunternehmerinnen/Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauchverbots anzuweisen

12. Sicherheitstechnische Vorschriften (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

12.1 Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF., haben sich die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer sowie von ihm seinerseits zur Auftragserfüllung herangezogene Subunternehmerinnen/Subunternehmer verpflichtend rechtzeitig vor Beginn jeglicher Leistung nachweislich mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin in Verbindung zu setzen (Koordinationsgespräch). Bei Unterlassung haftet die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer für resultierende Personen- und Sachschäden und hat die Auftraggeberin völlig schad- und klaglos zu halten. Ein nicht geführtes Koordinationsgespräch gilt jedenfalls als kausal für aufgetretene Schäden.

12.2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

12.2.1 Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und dergleichen an der Baustelle und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden:

- a) Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech und dergleichen) in Brand geraten;
- b) Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

12.2.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung zu besichtigen und sich bei der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin über besondere Gefahren zu informieren.

12.2.3 Bei allen brandschutzrelevanten Tätigkeiten ist mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

12.2.4 Hinsichtlich der mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

12.2.5 Vor Beginn der Arbeit:

- a) Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standorts der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- b) In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- c) Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- d) Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.

- e) Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder ähnlichem abdecken.
- f) Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Veranlassung der Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- g) Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- h) Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- i) Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr, des Journaldienst, der/des Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

12.2.6 Während der Arbeit:

- a) Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien und dergleichen.
- b) Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- c) Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

12.2.7 Nach Beendigung der Arbeit:

- a) Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- b) Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte und dergleichen gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- c) Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- d) Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- e) Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

12.2.8 Sind Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so sind Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen und dergleichen anzuwenden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Auftraggeberin zu halten, allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

12.2.9 Im Brandfall ist wie folgt vorzugehen:

- a) Alarmieren – über jeweilige Telefon-Notruf-Nummer oder sofort Brandmelder betätigen,
- b) Retten – gefährdete Personen warnen,
- c) Löschen – soweit möglich Brand bekämpfen + Feuerwehr einweisen.

12.3 Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen

12.3.1 Es dürfen nur wie folgt ausgerüstete Autogenschweißanlagen gemäß nachstehenden Auflagen verwendet werden:

- a) Vor Aufnahme jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist die Freigabe durch die Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten zu erwirken.

- b) Vor Beginn jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist der zuständige technische Journaldienst der Auftraggeberin nachweislich täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw. deren Ende zu informieren. Ebenso ist die Beendigung der Arbeiten nachweislich täglich anzuzeigen. Dabei ist die weitere Überwachung der Arbeitsstelle je nach Brandgefahr gemeinsam festzulegen [bis zu 8 (acht) Stunden].
- c) Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden.
- d) Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden.
- e) Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage, zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:
 - ea) 1 (ein) Paar hitzebeständige Handschuhe
 - eb) 1 (ein) Handfeuerlöscher (Pulver, 12 kg)
 - ec) entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile
 - ed) nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter Stoffe im Arbeitsbereich.

12.3.2 Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).

12.3.3 Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft gelagert werden.

12.3.4 Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer unverzüglich zu entsorgen.

12.3.5 Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt den darin zitierten einschlägigen Vorschriften, sowie die Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idgF., einzuhalten.

12.4 Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

12.4.1 Der gesamte Baustellenbereich ist vom in Betrieb verbleibenden Krankenhausbereich brandhemmend (F30-wertig) abzutrennen, sobald durch entsprechende Feuerarbeiten eine Außerbetriebnahme oder Demontage der Brandmeldeanlage erforderlich ist. Das betrifft auch Zugangstüren (T30) oder sonstige Durchbrüche und Anbindungen.

12.4.2 Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende „provisorisch“ abzuschotten. Als derartige Abschottung versteht sich dicht gepresste Steinwolle oder brandschutztechnisch höherwertige Maßnahmen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die provisorische Abschottung durch eine endgültige zu ersetzen.

12.4.3 Schleifenabschaltungen im Zuge von Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender starker Staubentwicklung sind vor Beginn beim Technischer Journaldienst anzufordern. Dabei sind die entsprechenden Anweisungen (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung, und dergleichen) zu beachten.

12.4.4 Bei Vorhandensein einer automatischen Baustellenbrandmeldeanlage sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für verursachte Täuschungsalarme.

12.4.5 Brandschutztüren, Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Fluchtwege sowie Feuerwehrronen sind dauerhaft von auch nur kurzzeitigen Verstellungen und Ablagerungen freizuhalten. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist untersagt.

12.4.6 Im Übrigen sind die Standards der Auftraggeberin sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik (z.B. Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 149) zu beachten.

13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

13.1 Pflichten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers

13.1.1 Nach Aufforderung durch die Auftraggeberin hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach den Vorgaben der Medizinproduktebetrieiberverordnung, BGBl. II Nr. 70/2007 idgF.,

- a) bei allen netzbetriebenen bzw. in der Medizinproduktebetrieiberverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958 idgF., in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen.
- b) bei allen in der Medizinproduktebetrieiberverordnung angeführten aktiven Medizinprodukten eine wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies die/der Herstellerin/Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind der Auftraggeberin zeitgerecht bekannt zu geben.
- c) Liegen von der/vom Herstellerin/Hersteller keine Angaben vor, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der/des Patientin/Patienten bzw. der/des Anwenderin/Anwenders erfordert.
- d) Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Auftraggeberin zu übermitteln. Das Protokoll ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer zumindest 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.
- e) Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat der Auftraggeberin nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor dem jeweils unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermin unter Angabe des zu prüfenden Medizinprodukts und des Datums der Prüfung darauf hinzuweisen, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf.
- f) messtechnische Kontrollen durchzuführen. Herstellerinnen/Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen sind der Auftraggeberin zeitgerecht bekannt zu geben.
- g) Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat der Auftraggeberin nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen messtechnischen Kontrolle zu verständigen.
- h) für alle gelieferten und zur Verwendung bereit stehenden aktiven und in der Medizinproduktebetrieiberverordnung genannten, nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis mit den Mindestangaben gemäß Medizinproduktebetrieiberverordnung zu führen. Das Bestandsverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es der Auftraggeberin bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.
- i) für alle gelieferten, implantierbaren Medizinprodukte ein Implantateregister gemäß den Vorgaben der Medizinproduktebetrieiberverordnung zu führen. Das Implantateregister ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer mindestens 30 (dreißig) Jahre nach der jeweiligen mängelfreien und ordnungsgemäßen Übergabe/Abnahme des implantierbaren Medizinprodukts an die Auftraggeberin aufzubewahren.

13.1.2 Sofern die Medizinprodukte der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers mit Barcode (zB. GTIN) gekennzeichnet sind, sind diese von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer der Auftraggeberin in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, damit die Artikelanlage und Artikelwartung bei der Auftraggeberin durchgeführt werden kann.

13.2 Befugnisse

Allenfalls erforderliche Befugnisse zur Durchführung der in Punkt 13.1. genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind der Auftraggeberin auf Aufforderung vorzulegen.

13.3 Gerätedatei

Hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer für Medizinprodukte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen bzw. messtechnische Kontrollen durchzuführen, so hat er eine Gerätedatei gemäß Medizinproduktebetriebsverordnung zu führen. Die Gerätedatei ist so aufzubewahren, dass sie die Auftraggeberin bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist. Nach der Ausscheidung eines Medizinprodukts sind dessen Daten von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer in der Gerätedatei noch 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.

13.4 Meldepflichten

Zwischenfälle, die einer Meldepflicht nach § 70 MPG unterliegen, sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer der Behörde und dem Ärztlichen Leiter der Krankenanstalt (Ärztliche Direktion) zu melden. Dazu ist eine Kopie des Meldeformulars des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) oder ein formloses Schreiben an die jeweilige Ärztliche Direktion zu übermitteln. Das formlose Schreiben hat zumindest die Art des Medizinproduktes, den Produktnamen und das Modell, die Serien- und Chargennummer, das Bestelldatum und Datum des Vorkommnisses zu enthalten.

14. Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technische Anlagen/Geräte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

14.1 Verträge, Umfang

14.1.1 Verträge beinhalten neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Eigenschaften jedenfalls die erforderlichen Warn- und Sicherheitseinrichtungen.

14.1.2 Angebotene Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.

14.1.3 Im Entgelt für den Vertragsgegenstand sind die – im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstands separat auszureisenden – Kosten der Instandhaltung für den Zeitraum innerhalb eines Monats ab der Übernahme – auch bei einer allfälligen Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands – gemäß Punkt 15 enthalten.

14.1.4 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt die Auftraggeberin zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind jedenfalls von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin zu klären.

14.1.5 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw. Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens der Auftraggeberin können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw. Teilaufstellung verlangt werden.

14.1.6 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander, sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw. vereinbarten Anschlüssen, sind durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer sicher zu stellen.

14.1.7 Sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer durchzuführen.

14.1.8 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.

14.1.9 Über die Möglichkeit zur Einbringung der Anlagenteile hat sich die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu informieren.

14.1.10 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw. Bestandteil des Angebots.

14.1.11 Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbauten, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen, oder separat anzugeben.

14.1.12 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:

- a) Anarbeiten der Anbauteile,
- b) Aussparungen für Einbauteile,
- c) Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen,
- d) Bemusterungen, Probestellungen,
- e) Schutz der Gipskarton- und Metallwände,
- f) Ausfugungen,
- g) Schutz anderer Geräte und Anlagen.

14.1.13 Alle festeingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig ger. BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

14.1.14 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen bzw. Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

14.1.15 Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der Auftraggeberin vollständig ausgefüllt zu übergeben.

14.2 Systemumgebung

14.2.1 Sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vorhanden, so sind auch für diese nach Aufforderung aktuelle Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) gegen Entgelt zu liefern und zu installieren, so dass eine einheitliche Ausstattung, Bedienung und Funktion sichergestellt ist.

14.2.2 Sind der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer von anderen Vorlieferanten gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technische Anlagen/Geräte gleichen Typs von der Auftraggeberin bekannt gegeben worden, so gilt die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung.

14.2.3 Die sich aus der Anpassung der Systemumgebung ergebenden Kosten sind gesondert mit genauer Auflistung der benötigten Komponenten anzugeben.

14.2.4 Hinsichtlich der von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer bereits gelieferten IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technischen Anlagen/Geräte vom gleichen Typ ist jedenfalls eine

vollständige und detaillierte Auflistung der kompletten Hard- und Software pro IT-System (Hardware, Software) bzw. technischer Anlage/Gerät zu liefern.

14.3 Anlagen/Geräte – Prüfschein

14.3.1 Der Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik hat durch einen vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik anerkannten Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erfolgen (Typenprüfzeugnis, Genehmigungsausweis). Aus dem mit dem Gerät zu liefernden Prüfschein muss hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde.

14.3.2 Liegt kein Prüfschein vor, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer die/das Anlage/Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probebetriebs zu übergeben.

14.3.3 Fehlt die geforderte Bescheinigung, kann die Auftraggeberin die/das Anlage/Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt jedenfalls die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer.

14.4 Anlagen/Geräte – Pläne

14.4.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung Bauvorbereitungspläne in digitaler Form (AutoCad 2000 ® kompatibel), sowie in der erforderlichen Anzahl in Papierform (Werkpläne-Medizintechnik im Maßstab 1:20, Werkpläne Haus- und Anlagentechnik im Maßstab 1:50) zu erstellen. Daraus müssen alle Einzelheiten für die Montage und deren bauliche Voraussetzungen ersichtlich sein. Darüber hinaus sind exakte Abmessungen, Bodenbelastungen, Anschlussdetails und dergleichen auf diesen Plänen anzugeben. Alle Anlagen/Geräte und Geräteteile müssen vermaßt sein.

14.4.2 Anlagen/Geräte und Einrichtungen sind komplett mit allen Anschlusswerten, Querschnitten, Wärmeabgaben und dergleichen in die Werkpläne einzutragen.

14.4.3 Alle Mehrkosten, welche der Auftraggeberin aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Werkplänen erwachsen, trägt zur Gänze die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer.

14.4.4 Sämtliche Werkpläne und Details sind der Auftraggeberin und der örtlichen Bauaufsicht vor Produktionsbeginn zur Freigabe vorzulegen. Die Planköpfe und die Layerstruktur haben dem Standard der Auftraggeberin, insbesondere CAD-Richtlinie, zu entsprechen.

14.5 Anlagen/Geräte – Ausfall

Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantiert, bei Ausfall der/des Anlage/Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen, oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu liefern.

14.6 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge

14.6.1 Der Auftraggeberin wird das Recht eingeräumt, nach Auftragserteilung Mess- und Prüfmittel sowie sämtliche, zu Zwecken der Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) notwendigen Spezialwerkzeuge in 2 (zwei) Sätzen zu erwerben.

14.6.2 Die Kosten für die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie Spezialwerkzeuge sind zusammen mit der Hauptleistung, jedoch separat ausgepreist, anzubieten.

14.7 Großgeräte Medizin

14.7.1 Bei noch nicht oder nicht ausreichend erprobten Großgeräten, welche einer Genehmigung durch die „Großgerätekommission Medizin“ des zuständigen Bundesministeriums bzw. einem an deren Stelle tretenden Gremium bedürfen – Auftragswert netto € 400.000,-- (in Worten: EURO vierhunderttausend – ist eine einjährige Testphase (Testjahr) vorgesehen. Alle daraus resultierenden Kosten trägt grundsätzlich die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer allein.

14.7.2 Sofern in Ausnahmefällen eine Kostenbeteiligung der Auftraggeberin vorgesehen wird, sind diese Kosten auf einen allfälligen späteren Kaufpreis anzurechnen.

14.7.3 Während des Testjahrs hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer der Auftraggeberin bzw. den Testern eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.

14.7.4 Nach Ablauf des Testjahrs wird der Auftraggeberin das Recht eingeräumt, den Vertragsgegenstand zu erwerben (Kaufoption). Der Kaufpreis wird bereits vor Beginn der Testphase vereinbart.

14.7.5 Die Kaufoption wird von der Auftraggeberin durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung spätestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf des Testjahrs geltend gemacht. Zur Wahrung des Fristenlaufs genügt das Datum der Absendung (Telefaxkennung/Postaufgabestempel).

14.7.6 Alle Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen mit der Inanspruchnahme der Kaufoption (Datum der Absendung).

14.7.7 Wird die Kaufoption nicht in Anspruch genommen, so hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer sämtliche Kosten einer unverzüglichen Demontage des Vertragsgegenstands zu tragen. Diesbezüglich wird jeder Anspruch gegenüber der Auftraggeberin, welcher Art auch immer, einvernehmlich ausgeschlossen. Die Kosten der allfälligen Rückführung des Gebäudes in den Originalzustand werden von der Auftraggeberin getragen.

14.8 Errichtung von Röntgenanlagen

14.8.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung BGBl. II Nr. 191/2006 idgF.

14.8.2 Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen sind folgende ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- a) ÖNORM S 5212 (MEDIZINISCHE RÖNTGENANLAGEN BIS 300 KV – Strahlenschutzregeln für die Errichtung)
- b) ÖNORM S 5213 (Strahlenschutzkleidung, Schwachschutzkleidung und Strahlenschutzzubehör für medizinische Anwendung von Röntgenstrahlen bis 300 kV)
- c) ÖNORM S 5214-1 (MEDIZINISCHE RÖNTGENEINRICHTUNGEN UND -ANLAGEN – Regeln für die Prüfung des Strahlenschutzes; Teil 1: Röntgeneinrichtungen und -anlagen für Diagnostik)
- d) ÖNORM S 5240-10 (SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN - Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgeneinrichtungen für Aufnahme und Durchleuchtung)
- e) ÖNORM S 5240-11 (SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen; Regeln für die Prüfung der Bildqualität nach Errichtung, Instandsetzung und Änderung)
- f) ÖNORM S 5240-15 (SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgeneinrichtungen; Funktionsprüfung der Filmverarbeitung)
- g) ÖNORM S 5240-18 (SICHERUNG DER BILDQUALITÄT IN RÖNTGENDIAGNOSTISCHEN BETRIEBEN – Abnahmeprüfung an medizinischen Röntgen-Projektionsradiographie-Einrichtungen mit digitalen Bildempfängersystemen).

14.8.3 Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.

14.8.4 Die Stückprüfungsbestätigung(en) des(r) Röntgenstrahler(s) ist (sind) bei der Übernahme der Röntgenanlage im Original zu übergeben. Diese Bestimmung gilt nur für Altanlagen.

14.9 Dokumentation

14.9.1 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch und dergleichen) hat gemäß den Standards der Auftraggeberin (insbesondere CAD-Richtlinie und dergleichen) in digitaler Form zu erfolgen.

14.9.2 Die Anlagen-/Gerätedokumentation besteht insbesondere aus:

- a) Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache sowie in digitaler Fassung im .pdf-Format (Bedienungs- und Betriebsanleitungen),
- b) Prüfungsvorschriften,
- c) technischer Beschreibung, insbesondere bestehend aus
 - ca) Plänen und Zeichnungen,
 - cb) Prüfschein/Einzelprüfung gemäß Punkt 14.3,
 - cc) Stammdaten-Aufnahmeblatt,
 - cd) Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll,
 - ce) Anleitung zum Austausch von Bestandteilen,
 - cf) Ersatzteillisten,
 - cg) Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung,
 - ch) Programmbeschreibung.
- d) CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen (siehe Punkt 11.5.2),
- e) ÖVE-Zertifikaten oder anderen zutreffenden Bescheinigungen (Hygienegutachten, CE-Kennzeichnung, ISO 9000 Zertifikate und dergleichen),
- f) Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen,
- g) Nachweis der Schulung im vereinbarten Umfang (Schulungsprotokoll).

14.9.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat ein Gerätebuch nach den einschlägigen Vorschriften zu führen.

14.9.4 Sofern die Dokumentation auch „online“ als Teil des Vertragsgegenstands geführt wird, muss Identität zwischen dem Text des Programmpakets und der schriftlichen Dokumentation bestehen. Abweichungen sind nur im Beschreibungsteil zulässig, wenn sie logische und leicht überschaubare Vereinfachungen enthalten oder eine Vereinfachung und Beschleunigung der Behebung von Fehlern und Mängelsituationen bewirken.

14.9.5 Die vollständige Dokumentation ist spätestens bei der Übernahme (Abnahme) zu übergeben.

14.10 Funktionsprüfung, Probetrieb

14.10.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstands am Erfüllungs- bzw. Lieferort die Durchführung

- a) einer Funktionsprüfung oder
- b) eines Probetriebs in der Dauer von 21 (einundzwanzig) Tagen vorgesehen.

14.10.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gemäß Punkt 11.8 bzw. 14.9.

14.10.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probetriebs Mängel auf, so sind diese seitens der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers unverzüglich zu beheben. Kommt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers beheben oder beheben lassen.

14.10.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probetrieb fortzufahren. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

14.10.5 Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs ist Voraussetzung für die Übernahme des Vertragsgegenstands.

14.10.6 Funktionsprüfung/Probetrieb sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist Bestandteil der Dokumentation gemäß Punkt 14.9.

14.11 Software

Software im Sinne dieser Bestimmungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF., zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerinnen/-Bedienerhandbuch).

14.12 Software – Qualitätsanforderungen

14.12.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde,
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen,
- c) Datenübertragungseinrichtungen zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten der Auftraggeberin sind von dieser bereitzustellen.
- d) Software so zu warten, dass gute Terminalantwortzeiten auf der angegebenen Systemumgebung bei mittlerer Maschinenbelastung gesichert sind,
- e) dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aller Ausfälle pro Kalendermonat 12 (zwölf) Stunden nicht übersteigt, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 100,- (in Worten: EURO einhundert) pro Stunde, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent des Auftragswerts pro Monat festgesetzt werden kann,
- f) Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab der Übernahme nach Aufforderung kostenfrei durchzuführen,
- g) Softwareänderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- h) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit der Auftraggeberin abzustimmen,
- i) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw. überprüfen zu lassen,

- j) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen, Konversionsprogramme für Dateiformate und Lernprogramme oder maschinenlesbare Hilfstexte zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls darf das Benutzerinterface nur sinngemäß ergänzt werden.

14.13 Quellcode

14.13.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer wird eine ihr/ihm zugängliche, aktuelle Version des gesamten Quellcodes der im Rahmen des Vertrags gelieferten/geschaffenen Software an einer im Einvernehmen zu bestimmenden, geeigneten Stelle hinterlegen. Insbesondere hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass dieser Quellcode konsistent ist und geeignet, daraus ein funktionsfähiges Produkt zu erstellen (erfolgreicher Build).

14.13.2 Falls die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer beschließt, eine vom Vertrag umfasste, in Verwendung befindliche Produktlinie nicht mehr weiterzuentwickeln oder zu pflegen, hat die Auftraggeberin das Recht, unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 (sieben) Tagen, Zugriff auf den zugehörigen hinterlegten Quellcode zu nehmen und diesen für den betriebsinternen Gebrauch weiterzuentwickeln. Dies gilt auch bei

- a) Untergang,
- b) schwerwiegenden Vertragsverletzungen gemäß den Punkten 14.12, 15.1, 15.3 und dergleichen,
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, des Auftragnehmers.

14.14 Auslaufmodelle, Modelländerungen

Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

15. Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

15.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten als Mindeststandard für Instandhaltungen jeglicher Art auch ohne Abschluss eines Instandhaltungsvertrags gemäß Punkt 15.7.

15.2 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)

15.2.1 Die Instandhaltung umfasst die vollständige Wartung, Instandsetzung und Inspektion des Vertragsgegenstands (inklusive Hochvakuumelemente). Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM M 8100 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM 8103 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen sind in Anlehnung an die ÖNORM M 8101, die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M 8102 auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauerkosten sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach ÖNORM M 8106 festzulegen.

15.2.2 Die Instandhaltung umfasst insbesondere

- a) Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard- und Software vor Ort,
- b) periodische Wartung und Inspektion gemäß den Vorgaben der Auftraggeberin,
- c) Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit,
- d) Kontrolle der Funktionsfähigkeit,
- e) Überprüfung der Bildqualität,

- f) Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit der Auftraggeberin,
- g) Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der ursprünglich beauftragten Funktionen,
- h) Software – Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung gemäß Punkt 15.3.

15.2.3 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerinnen-/Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Medizinprodukts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

15.2.4 Besteht kein Instandhaltungsvertrag gemäß Punkt 15.7, so sind die Kosten für die Instandhaltung getrennt anzubieten bzw. auszuweisen wie folgt:

- a) Arbeitszeit,
- b) An-/Abreise,
- c) Spesen,
- d) allfällige Transportkosten.

15.2.5 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens 2 (zwei) Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die Auftraggeberin vorzuhalten.

15.2.6 Der Auftraggeberin, sowie von ihm beauftragten Dritten, wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.

15.2.7 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantiert die erforderliche Kooperation der Auftraggeberin sowie von ihr/ihm beauftragter Dritter mit der/dem jeweiligen Herstellerin/Hersteller.

15.2.8 Kommt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer der vereinbarten Instandhaltung nicht oder nur unvollständig nach, kann die Auftraggeberin unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers durchführen (lassen).

15.3 Software – Instandhaltung

15.3.1 Die Instandhaltung der aktuellen Version des Vertragsgegenstands kann nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren, frühestens 2 (zwei) Jahre nach Verfügbarkeit der neuen offiziell freigegebenen Version durch schriftliche Mitteilung eingestellt werden.

15.3.2 Zur Instandhaltung zählt insbesondere

- a) unverzügliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferantinnen/Lieferanten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers verursacht werden. Als Mangel gilt insbesondere das Fehlen von Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 14.12.
- b) laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen
 - ba) geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen,
 - bb) gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - bc) Handelsbräuche,

- c) periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen von Programmen,
- d) kostenpflichtige Softwareerweiterungen sowie entsprechende Beratung/Schulung, soweit von der Auftraggeberin schriftlich gewünscht,
- e) Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw. Ergänzungen,
- f) Koordination von Dienstleistungen und Instandhaltungsaktivitäten durch einen qualifizierten Dispatcher seitens der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers während der vereinbarten Instandhaltungsdauer,
- g) Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und Patches in Produktivsystemen durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer erst nach Vereinbarung bzw. Freigabe durch die Systemadministration der Auftraggeberin,
- h) Rücksichtnahme auf Vorgaben der Auftraggeberin vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT-Umfeld der Auftraggeberin bei Erweiterung der Software im Rahmen der Releaseplanung,
- i) Unterstützung bei der Installation neuer Softwareversionen vor Ort,
- j) Führung eines bei der/beim Auftragnehmerin/Auftragnehmer aufliegenden Versionskatalogs sowie jeweiliger Änderungshistorien aller bei der Auftraggeberin installierten Software-Module, Updates und Patches. Bei Bedarf ist der Auftraggeberin Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw. können Auszüge angefordert werden.
- k) Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung der Systembetreuerinnen/Systembetreuer der Auftraggeberin beim Einsatz der Software,
- l) Hinterlegung bzw. Übergabe von Änderungen des Quellcodes gemäß Punkt 14.13,
- m) Aufbewahrung des Quellcodes in der bei der Auftraggeberin aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege,
- n) Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen,
- o) Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen,
- p) Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen, allfällige Leitungskosten trägt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer,
- q) telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

15.4 Bereitschaftszeit

15.4.1 Es ist eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr, vereinbart.

15.4.2 Die Störungsbehebung erfolgt soweit möglich durch

- a) telefonische Anweisungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers an das Personal der Auftraggeberin oder an das Personal des Dienstleistungsrechenzentrums,
- b) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.

15.5 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

15.5.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.

15.5.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde bei aufrechterm Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.

15.5.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde bei aufrechtem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Beginn des nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.

15.5.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instandgesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.

15.5.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.

15.5.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – eine Fortführung des Betriebs ohne Störungen ermöglicht, hat eine/ein Technikerin/Techniker der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers innerhalb von 4 (vier) Stunden ab Störungsmeldung am/bei der Lieferort/Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Die/Der Technikerin/Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.

15.5.7 Zur Wiederinstandsetzung hat die Auftraggeberin lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.

15.5.8 Die von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.

15.5.9 Im Verzugsfall wird pro angefangener Stunde eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 500,- (in Worten: EURO fünfhundert), maximal jedoch 10 % (zehn Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt.

15.6 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

15.6.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat die Instandhaltung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

15.6.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insbesondere jede Instandhaltungshandlung wie folgt erfassen:

- a) Datum der Instandhaltungshandlung,
- b) ausgefallene bzw. gewartete Komponente,
- c) Dauer des Ausfalls,
- d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software,
- e) Ursache der Störung,
- f) Art der Behebung
- g) Name des Instandhaltungstechnikers.

15.6.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.

15.6.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat auf Verlangen das Protokoll der letzten 12 (zwölf) Monate zu übermitteln.

15.6.5 Auf die mangelnde Fälligkeit des Vertragsentgelts bei unvollständiger Dokumentation gemäß Punkt 11.8 bzw. 14.9 wird gesondert hingewiesen.

15.7 Instandhaltungsvertrag, Option

15.7.1 Die Auftraggeberin kann innerhalb von 6 (sechs) Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen Übernahme des Vertragsgegenstands einen Instandhaltungsvertrag bis zum Ende

der vereinbarten Verwendungsdauer abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Übernahme bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) 10 (zehn) Jahre nach Übernahme dieser Hardware-/Softwareänderungen als vereinbart.

15.7.2 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.

15.8 Entgelt

15.8.1 Das jährliche Entgelt für den Instandhaltungsvertrag beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der ursprünglichen Beauftragung des Vertragsgegenstands angebotenen Betrag bzw. auf den im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung entsprechend der ausgewählten Instandhaltungsvariante/-alternative.

15.8.2 Das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstands errechnete Indexzahl.

15.8.3 Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands um 20 % (zwanzig Prozent) ist das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag anzupassen.

15.9 Beendigung

15.9.1 Der Instandhaltungsvertrag kann seitens der Auftraggeberin unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten mittels eingeschriebener Briefsendung gekündigt werden.

15.9.2 Der Instandhaltungsvertrag endet jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die Auftraggeberin. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme ist aliquot zu verrechnen. Damit sind alle Ansprüche der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers aus dem Instandhaltungsvertrag abgegolten.

15.9.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Instandhaltungsvertrag vor Ablauf von 10 (zehn) Jahren zu kündigen.

15.9.4 Kommt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer den Verpflichtungen aus dem Instandhaltungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, wird der Auftraggeberin das Recht der Vertragsauflösung eingeräumt.

15.9.5 Die vorliegenden AGB sind Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.